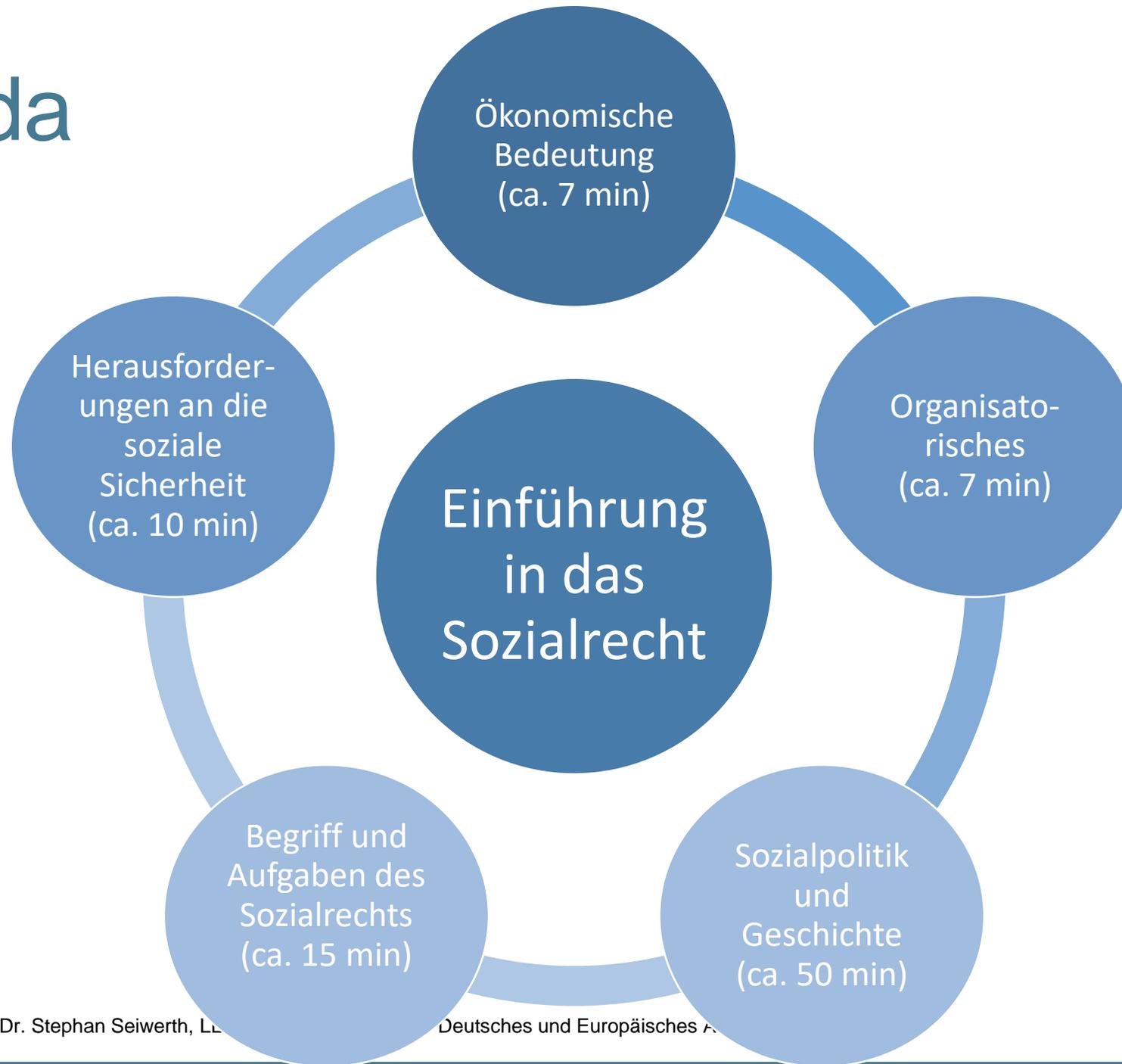




# Einf. in das Sozialrecht (Ökon. Ausmaße, Sozialpolitik und Geschichte, Begriff, Aufgaben, Herausforderungen)

Grundlagen des Sozialrechts, SoSe 2020

# Agenda



# Sozialbudget 2018

Sämtliche Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherung

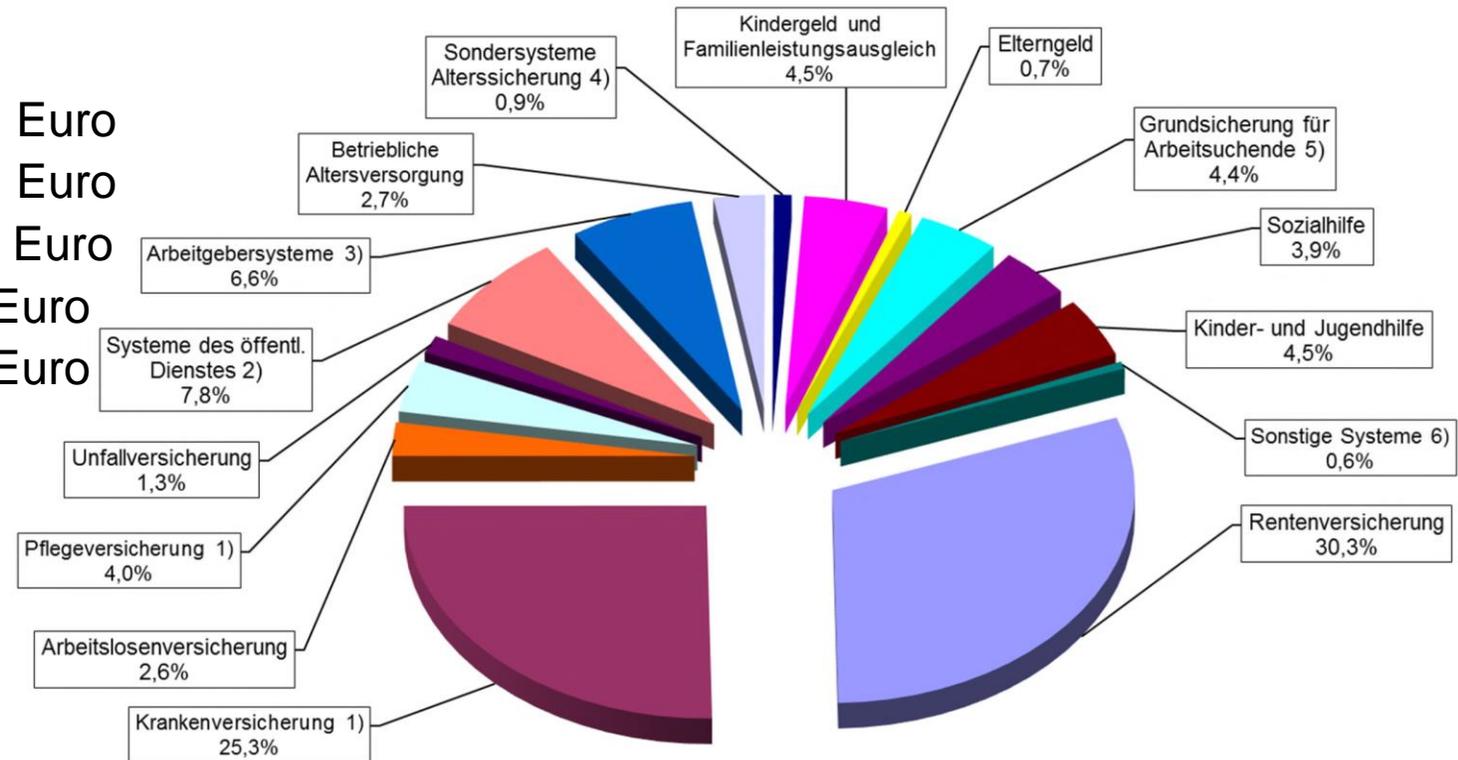
- Sozialeleistungen insgesamt: 996 Mrd. Euro
- Sozialleistungsquote (Sozialeleistungen / Bruttoinlandsprodukt): 29,4 %

## Leistungen nach Funktionen

- Krankheit und Invalidität 417,9 Mrd. Euro
- Alter und Hinterbliebene 367,7 Mrd. Euro
- Kinder und Mutterschaft 110,7 Mrd. Euro
- Arbeitslosigkeit 30,6 Mrd. Euro
- Sonstige 27,2 Mrd. Euro

## Finanzierung der Leistungen durch

- Sozialbeiträge der Arbeitgeber 34,5 %
- Sozialbeiträge der Versicherten 30,9 %
- Zuschüsse des Staates 33,0 %



1) Gesetzlich und privat  
 2) Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen  
 3) Entgeltfortzahlung, Zusatzversorgung des öffentl. Dienstes u.a.m.  
 4) Alterssicherung der Landwirte, Versorgungswerke, private Altersvorsorge  
 5) einschließlich sonstige Arbeitsförderung  
 6) Ausbildungs- und Aufstiegsförderung, Wohngeld und Entschädigungssysteme

# Sozialbudget 2018 - Sozialleistungsquote

Entwicklung der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherung

- 1961: 31,6 Mrd. Euro
- 1971: 82,8 Mrd. Euro
- 1981: 216,4 Mrd. Euro
- 1991: 395,6 Mrd. Euro
- 2001: 626,2 Mrd. Euro
- 2011: 776, 5 Mrd. Euro
- 2018: 996,0 Mrd. Euro

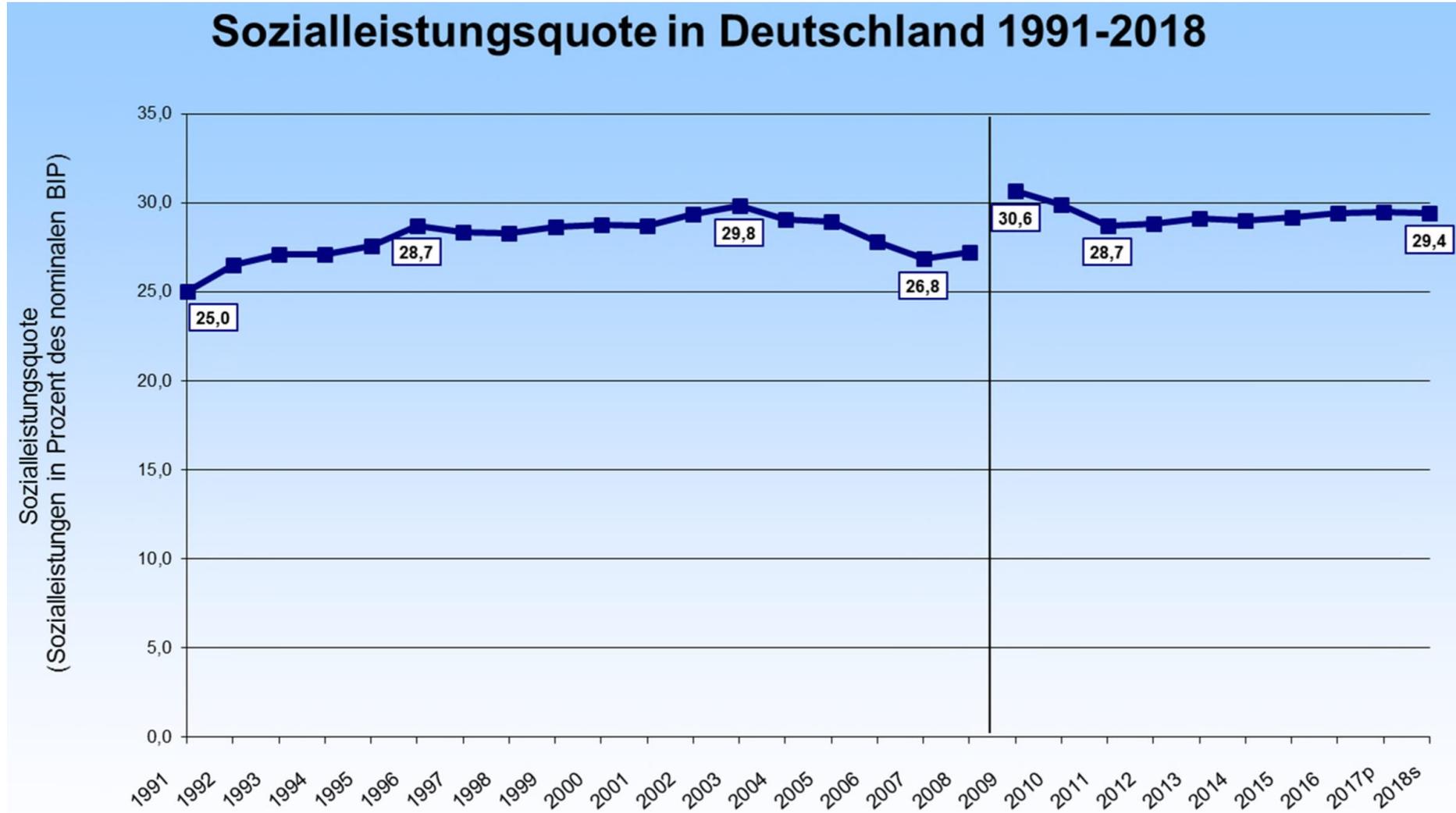
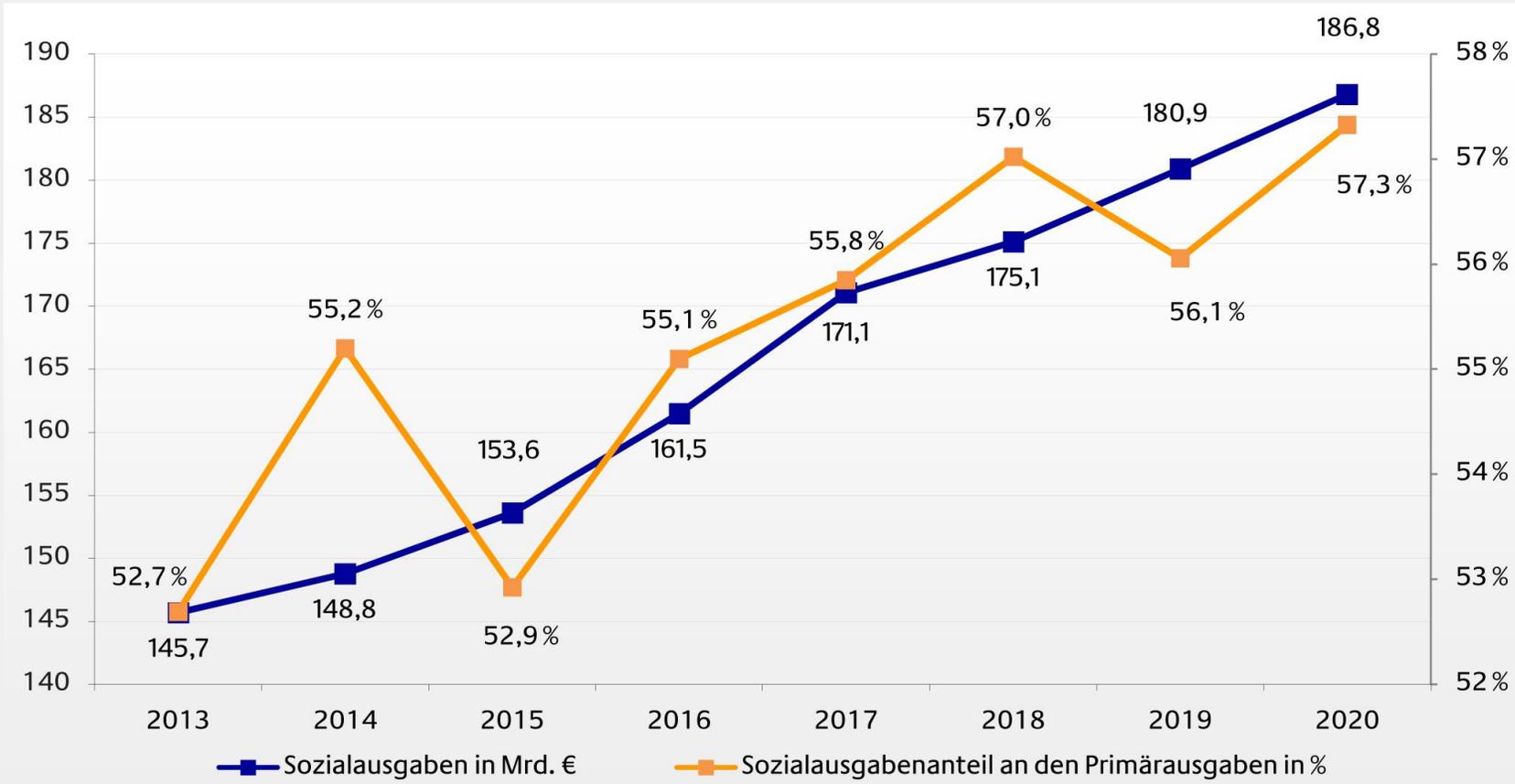


Abbildung 2: Entwicklung der Sozialausgaben im Bundeshaushalt



Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

# Anteil von Sozialleistungen am Bundeshaushalt

# Ablaufplan dieser Veranstaltung

Datum	Gegenstand der Veranstaltung	Referenz Lehrb. Waltermann (Rn.)	Referenz Lehrb. Koppensfels-Spies (Rn.)
Mo, 20.4.20	Einführung in das Sozialrecht (Ökonomie, Sozialpolitik und Geschichte, Begriff und Aufgaben, Herausforderungen)	41-76	1-8; 23-29; 66-72; 74-102
Mo, 27.4.20	Grundlagen (Sozialrecht in der Rechtsordnung, Systemstrukt., SGB IV)	1-40; 77-82, 107-151	9-22; 30-45; 105-155
Mo, 4.5.20	Krankenversicherung I	152-	158-
Mo, 11.5.20	Krankenversicherung II	236	306
Mo, 18.5.20	Unfallversicherung I	276-	393-
Mo, 25.5.20	Unfallversicherung II	356	509
Mo, 1.6.20	<i>VORLESUNGSAusFALL WEGEN FEIERTAG (Pfungstmontag)</i>	----	----
Mo, 8.6.20	Pflegeversicherung	237-275	307-392
Mo, 15.6.20	Rentenversicherung I	358-	510-
Mo, 22.6.20	Rentenversicherung II	433	604
Mo, 29.6.20	Arbeitsförderung, Soziale Entschädigung sowie Kinder- und Jugendhilfe	491-560	605-670; 981-1032; 894-938
Mo, 29.6.20	Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe	506-557	671-775
Mo, 13.7.20	VORAUSSICHTLICHER KLAUSURTERMIN	----	----

# Ablaufplan dieser Veranstaltung

	1. Geschichte a) Eingeführt b) Eingefügt in das SGB	2. Einweisungsvorschrift	3. Versicherter Personenkreis a) Versicherungspflicht b) Versicherungsfreiheit c) Freiwillige Versicherung d) Besonderheiten	4. Zentraler Versicherungsfall (nicht für alle Leistungen Voraussetzung)	5. Leistungen	6. Organisation	7. Finanzierung
SGB III (Arbeitsförderung)							
SGB V (Krankenversicherung)							
SGB VI (Rentenversicherung)							
SGB VII (Unfallversicherung)							
SGB XI (Pflegeversicherung)							



# Organisatorisches

- Vorlesungsaufzeichnung
- Mitarbeit
- Klausur

## Literatur

- Leseliste am Ende der Folien mit Gewichtung und ILIAS-Fundstelle
- Gesetzestext: Beck-Texte im dtv Sozialgesetzbuch mit Sozialgerichtsgesetz, 48. Aufl. 2019, 18,90 €
- Lehrbücher (Auswahl):
  - *Eichenhofer*, Sozialrecht, 11. Aufl. 2019, 29,00 €
  - *Fuchs/Preis*, Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. 2009, 49,80 €
  - *Muckel/ Ogorek/ Rixen*, Sozialrecht, 5. Aufl. 2019, 26,90 €
  - *von Koppenfels-Spies*, Sozialrecht, 1. Aufl. 2018, 29,00 €
  - *Waltermann*, Sozialrecht, 13. Aufl. 2018, 25,99 €

# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts



## Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts

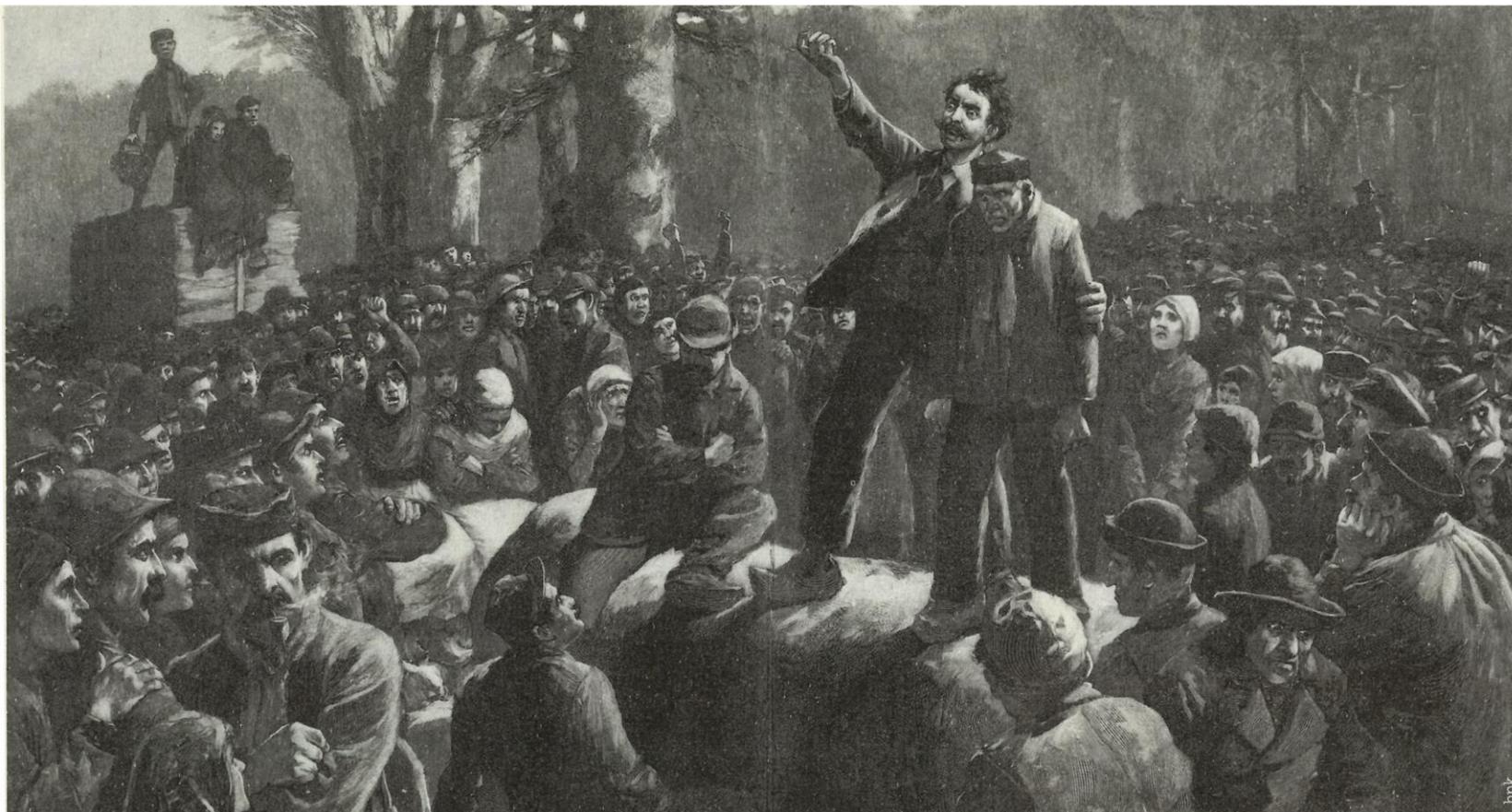


Adolph Menzel, Im Eisenwalzwerk, 1875

## Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts



## Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

Quelle: izpb 137

# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts

## Die Bismarcksche Sozialgesetzgebung



Reichskanzler Otto von Bismarck (1815-1898)

1881 Kaiserliche Botschaft	
1883 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Finanzierung ausschließlich Beiträge, anteilig Versicherte und Arbeitgeber
1884 Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)	Finanzierung ausschließlich Beiträge der Arbeitgeber
1889 Gesetzliche Invaliden- und Altersversicherung (GRV)	Finanzierung anteilig Arbeitnehmer und Arbeitgeber zuzüglich einem steuerfinanzierten Sockelbetrag
Verwaltung Selbstverwaltung als Körperschaften des öffentlichen Rechts	
Gerechtigkeitsprinzipien Leistungsgerechtigkeit vor allem bei der GRV entsprechend dem Äquivalenzprinzip Solidarische Gerechtigkeit vor allem bei der GKV entsprechend dem Solidarprinzip	



### Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

Quelle: izpb 137



# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts



## Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

Quelle: izpb 137

# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts



## Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

Quelle: izpb 137

# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts



## Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

Quelle: izpb 137

# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts



## Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

Quelle: izpb 137

# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts



## Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

Quelle: izpb 137

# Sozialpolitik und Geschichte des Sozialrechts



akg-images/Pansegrau

## Drei Thesen:

- Das Sozialrecht ist geronnene Sozialpolitik,
- Sozialpolitik wiederum ist Folge von gesellschaftlichen Vorstellungen über Gerechtigkeit, soweit sie in der Politik Ausdruck finden,
- wobei das sozialpolitisch Erreichte und Erreichbare stets verbunden war und ist mit wirtschaftlicher Prosperität.

Quelle: izpb 137

# Sozialpolitische Leitbilder in Deutschland

nach Boeck/Benz/Huster/Schütte, izpb 2015,30

	Wirtschaftsliberaler Staat (minimal state)	Kompensatorischer Sozialstaat (welfare state)	Aktivierender Sozialstaat (social investment state)
<b>Staatliches Steuerungsverständnis</b>	Zurückhaltender Staat (neutral)	Steuernder Staat (hierarchisch, bestimmend)	Vermittelnder Staat (kooperativ, verhandelnd)
<b>Menschenbild</b>	Frei und rational handelndes Individuum	Die gesellschaftlichen Bedingungen prägen Handlungsspielraum des Individuums	Individuum braucht staatliche Unterstützung, um unter den gesellschaftlichen Bedingungen frei handeln zu können
<b>Wirtschaftstheoretische Position</b>	Der freie Markt wird negative gesellschaftliche Entwicklungen ausgleichen	Der Staat muss negative Auswirkungen des Marktgeschehens kompensieren	Der Staat muss Möglichkeiten geben, negative Entwicklungen individuell kompensieren zu können
<b>Sozialpolitische Ausrichtung</b>	Eigenverantwortung, private Versicherung, Charity	Versicherung, Versorgung	Eigenverantwortung, Aktivierung
<b>Sozialpolitische Funktion</b>	Sicherstellung der freien Entfaltung der Marktkräfte und Durchsetzung abhängiger Erwerbsarbeit	Ausgleich von Benachteiligung (Kompensation), sobald diese eingetreten ist	Befähigung jedes Einzelnen zur Selbsthilfe, damit Benachteiligungen erst gar nicht entstehen
<b>Rechtliche Ausgestaltung</b>	Leistungen auf Grundlage vertraglicher Regelungen	Universelle Rechtsansprüche auf standardisierte Leistungen	Individualisierte Leistungen gekoppelt an Mitwirkungspflichten

# Begriff und Aufgaben des Sozialrechts

- Keine Begriffsdefinition im Gesetz – daher vor allem wichtig, um den Diskurs zu strukturieren
- Formell: Rechtssätze, die der Gesetzgeber dem Sozialrecht zuweist
- Materiell: Anknüpfung an

## § 1 SGB I – Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

# Was macht das Sozialrecht „sozial“? I

- Den Regelungen, die wir als „Sozialrecht“ bezeichnen ist gemeinsam, dass sie einen Einkommensausfall kompensieren oder zusätzliche Bedarfe an Geld oder sonstiger Förderung decken.
- Einkommensausfall oder zusätzliche Bedarfe könnte man auf verschiedene Arten kompensieren:
  - Freiwillige Almosen
  - Ersparnisse
  - Einstandspflicht Dritter (Schädiger, Familie)
  - Private (Pflicht-)Versicherung
    - Versicherungsgedanke: Verteilung eines Risikos, das für den Einzelnen unwägbar ist auf eine organisierte Vielheit von Einzelnen, bei der das Gesamtrisiko mit statistischen Methoden berechenbar ist
    - Risiko = Wahrscheinlichkeit x Schadenshöhe
    - Versicherungsprämien als Ganzes sind daher wie folgt zu kalkulieren: Risiko + Verwaltungskosten + Gewinn
    - Versicherungsprämien des Einzelnen sind zu kalkulieren anhand des individuellen Risikos (sonst moral hazard)
- Sozialversicherung, Sozialhilfe und sonstige Sozialleistungen zeichnen sich durch das Element der (erzwungenen) Solidarität aus:

Die Tragung von Lasten, die nicht die eigenen sind.

# Was macht das Sozialrecht „sozial“? II

- Sozialversicherung, Sozialhilfe und sonstige Sozialleistungen zeichnen sich durch das Element der (erzwungenen) Solidarität aus:
  - Die Tragung von Lasten, die nicht die eigenen sind.
- „Sozial“, weil die Risiken „sozial“ sind, also beinahe jedermann existenzvernichtend betreffen können
- „Sozial“, weil grds. alle Mitglieder der Gesellschaft geschützt sind von den Regelungen
- „Sozial“, weil grds. alle Mitglieder der Gesellschaft beitragen müssen
- „Sozial“, weil die Gesellschaft versucht, sich vor dysfunktionalen Effekten der Unterbrechung des Einkommens aufgrund der sozialen Risiken zu schützen:
  - Private Vorsorge und Versicherung sowie Sozialversicherung vor Belastung der Allgemeinheit durch Sozialhilfe
  - Einkommensverlust „infiziert“ andere Mitglieder der Gesellschaft – beginnend mit der Familie bis hin zu gesellschaftlichem Aufruhr

# Herausforderungen der sozialen Sicherheit

Arbeitslosigkeit

Alterung und  
Schrumpfung der  
Bevölkerung

Bedingungen für  
Familien mit  
Kindern nicht  
attraktiv

Kostenexplosion  
im  
Gesundheitswesen